

Die Erfüllung der Feiertagspflicht des Meßbesuches am Vorabend der Sonn- und Feiertage

Der Sonntag ist ein vielbehandeltes Thema fast aller theologischen Disziplinen¹. Seit geraumer Zeit wird von einer Krise des Sonntags gesprochen und geschrieben². Durch eine in der jüngsten Zeit eingeführte Neuerung, nämlich die Möglichkeit, das Gebot des Besuches der hl. Messe am Vorabend des Sonntags erfüllen zu können, ist die Diskussion über den Sonntag in ein neues Stadium getreten. Der bekannte Freiburger Liturgiker und Pastoraltheologe *Adolf Knauber* hat dazu in tiefeschürfender Weise unter liturgischen und pastoraltheologischen Gesichtspunkten Stellung genommen³.

¹ Aus der umfangreichen Literatur seien genannt: O. Hencke, Zur Geschichte der Lehre von der Sonntagsfeier: ThStK 59 (1886) 597–664; A. Lehmkuhl, Göttliches oder kirchliches Gebot der Sonntagsheiligung; Theologisch-praktische Monatsschrift 12 (1902) 1–7; E. Schürer, Die siebentägige Woche im Gebrauche der christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte: ZNW 6 (1905) 1–66; G. Förster, Die christliche Sonntagsfeier bis auf Konstantin den Großen: DZKR 16 (1906) 100–113; Th. Zahn, Geschichte des Sonntags, vornehmlich in der alten Kirche: Skizzen aus dem Leben der alten Kirche, 3. Aufl. (Erlangen, Leipzig 1908) 160–208; A. Hülster, Die ältesten patristischen Zeugnisse für die Sonntagsheiligung: ThGl 1 (1909) 211 f.; G. Schwaborn, Das älteste patristische Zeugnis über die Sonntagsruhe: ThGl 1 (1909) 381; H. Meinhold, Sabbat und Sonntag: Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens 45 (Leipzig 1909); E. Dublanchy, Art. Dimanche: DThC IV (1911) 1308–1348; W. Preseren, Die Beziehungen der Sonntagsfeier zum 3. Gebot des Dekalogs: ZKTh 37 (1913) 563–603, 709–759; E. Eisenbraut, Die Feier der Sonn- und Festtage seit dem letzten Jahrhundert des Mittelalters (Würzburg 1914); H. Dumaine, Art. Dimanche: DACL IV (1921) 858–994; W. Thomas, Der Sonntag im frühen Mittelalter. Mit Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des christlichen Dekalogs dargestellt: Das Heilige und die Form. Beihefte zur Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 6 (Göttingen 1929); S. V. McCasland, The Origin of the Lord's Day: JBL 49 (1930) 65–82; J. Boehmer, Der christliche Sonntag nach Ursprung und Geschichte (Leipzig 1931); J. Jungmann, Beginnt die christliche Woche mit Sonntag?: ZKTh 55 (1931) 605–621; P. Cotton, From Sabbath to Sunday. A Study in Early Christianity (Bethlehem Pa. 1933); J. Schümmer, Die altchristliche Fastenpraxis mit besonderer Berücksichtigung der Schriften Tertullians: LQF 27 (1933); F. J. Dölger, Die Planetenwoche der griechisch-römischen Antike und der christliche Sonntag: AnC 6 (1941) 202–238; J. Vogt, Zur Frage des christlichen Einflusses auf die Gesetzgebung Konstantins des Großen: Festschrift für Leopold Wenger II (München 1945) 118–148; J. Froger, Origines et histoire du dimanche: VS 76 (1947) 502–522; R. Naz, Art. Dimanche: DDC IV (1949) 1227–1231; P. Louis, Der Christ und sein Sonntag (Würzburg 1950); J. Wagner, D. Zähringer (Hg.), Eucharistiefeier am Sonntag. Reden und Verhandlungen des Ersten Deutschen Liturgischen Kongresses. Im Auftrag des Liturgischen Instituts herausgegeben (Trier 1951); J. Barbel, Der christliche Sonntag in der Verkündigung: TThZ 60 (1951) 17–30; M. Schurr, Der Sonntag, sein Sinn und seine Feier: BM 27 (1951) 20–30, 101–117; J. Gaillard, Art. Dimanche: DSAM III (1955) 948–982; K. Rudolf (Hg.), Der christliche Sonntag. Wiener Seelsorgertagung, 27.–30. Dezember 1955 (Wien 1956); J. Jungmann, Um den christlichen Sonntag: StdZ 159 (1956–57) 177–183; A. Eberle, Unsere christliche Sonntagsfeier: ThPQ 105 (1957) 116–123; H. Peichl (Hg.), Der Tag des Herrn. Die Heiligung des Sonntags im Wandel der Zeit: Studien der Wiener Katholischen Akademie, 3. Band (Wien 1958); K. Rudolf (Hg.), Pascha Domini. Fragen zu Liturgie und Seelsorge. Wiener Seelsorgertagung vom 7.–9. Jänner 1959 (Wien 1959); J. A. Jungmann, MS. Eine genetische Erklärung der römischen Messe, 2 Bde., 5. Auflage (Wien 1962) Reg.; W. Nagel, Geschichte des christlichen Gottesdienstes (Berlin 1962); W. Rordorf, Der Sonntag. Geschichte des Ruhe- und Gottesdiensttages im ältesten Christentum: ATHANT 43 (1962); L. Koep, A. Stiegler, A. Dörner, Art. Sonntag: LThK² IX, 878–882; R. Kottje, Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (6.–8. Jahrhundert): Bonner Historische Forschungen, Band 23 (1964) 44–56.

² Z. B.: A. Schrott, Der Sonntag und das moderne Leben, in: Der Tag des Herrn 95–110; P. Parsch, Sonntagsidee, Sonntagsnot, Sonntagsideal: Bibel und Liturgie 18 (1950–51) 3–12.

³ A. Knauber, Sonntagsmesse am Samstagabend? Sonderdruck aus: „Oberrheinisches Pastoralblatt“ 67 (1966) Heft 5, 7, 8/9 (Karlsruhe o. J.).

Im folgenden soll die neue Regelung vorwiegend vom kanonistischen Standpunkt aus untersucht werden.

I. Die Regelung der Sonntagsheiligung im CIC

Die Kirche kennt als *heilige, gottgeweihte Zeiten* die Sonn- und Feiertage. In einem weiten Sinne werden zu den heiligen Zeiten auch die Abstinenz- und Fasttage gerechnet (c. 1243). Im folgenden ist auf den eigentlichen Sprachgebrauch abgestellt.

Die Berechnung der Sonn- und Feiertage (wie auch der Abstinenz- und Fasttage) erfolgt von Mitternacht zu Mitternacht (c. 1246). Der heilige Tag beginnt also um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Schon Innozenz III. (1198–1216) bezeichnete die Berechnung des Tages von Mitternacht zu Mitternacht, die vom römischen Recht übernommen worden war⁴, als gewöhnlich⁵. Für die Gewinnung von *Ablässen*⁶, die für einen bestimmten Tag vorgesehen ist, wird die Frist verlängert, indem der Anfangstermin auf den Mittag (12 Uhr) des vorhergehenden Tages vorverlegt wird (c. 923).

Rechtlich vorgeschriebene *Pflichten der Festtagsheiligung* treffen nicht alle, sondern nur bestimmte, die sog. gebotenen Feiertage (für die in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen bestehen), unter diesen aber alle Sonntage (c. 1247 § 1). Der große, weit über die individuelle Gebotserfüllung hinausgehende Sinn des „Herrentages“ braucht an dieser Stelle nicht dargelegt zu werden⁷.

An den vom kirchlichen Gesetzgeber bezeichneten Feiertagen sind die Gläubigen zur *Heilighaltung* derselben verpflichtet. Dies geschieht durch *Anbetung Gottes und Arbeitsruhe*. Die zweite steht im Dienste der ersten. Die Gläubigen sind verpflichtet, an der Feier der hl. Messe teilzunehmen und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten (c. 1248)⁸. Die kanonistische Normierung setzt den heilsgeschichtlichen Inhalt des

⁴ *Paulus D. 2, 12, 8*: More Romano dies a media nocte incipit et sequentis noctis media parte finitur.

⁵ c. 24 X 1, 29: licet etiam secundum consuetudinem et constitutiones legitimas more Romano dies a medietate noctis incipiat, et in medio noctis desinat subsequentis.

⁶ Vgl. jetzt das Motu proprio „*Indulgentiarum doctrina*“ Pauls VI. vom 1. Januar 1967: AAS 59 (1967) 5–24.

⁷ H. Dumaine, *Le dimanche chrétien, ses origines, ses principaux caractères* (Bruxelles 1922); O. Schneider, *Der Geist des dritten Gebotes*: ZAM 7 (1932) 347–362; V. Redlich, *Dein ist der Tag* (Salzburg 1934); G. Jungbauer, *Art. Sonntagsheiligung*: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VIII (1937) 104–114; J. Pinski, C. J. Perl, *Über den Sonntag*: Der katholische Gedanke 10 (1937) 283–290; A. Meunier, *La sanctification du dimanche*: Revue ecclésiastique de Liège 30 (1938–39) 77–91; J. M. Nielsen, *Das Zeichen des Herrn. Sabbat und Sonntag in biblischer und urchristlicher Bezeugung* (Freiburg i. Br. 1940) 35–78; H. Chirat, *Le dimanche dans l'Antiquité Chrétienne: Etudes de Pastorale Liturgique* (Lex Orandi) (Paris 1944) 127–148; O. Hopman, *Das Antlitz der Tage* (Luzern 1947); A. M. Henry, *Le huitième jour*: VS 76 (1947) 495–501; ders., *Les dimanches tu garderas*: ebenda 653–658; J. Hild, *Jour d'espérance et d'attente*: ebenda 592–613; Y. Congar, *La théologie du dimanche*, in: *Le jour du Seigneur* (Paris 1948) 131–180; J. Daniélou, *La doctrine patristique du dimanche*: ebenda 105–130; R. Guardini, *Der Tag des Herrn in der Heilsgeschichte*: Frankfurter Hefte 3 (1948) 38–48; J. Hild, *Dimanche et vie pascale* (Turnhout 1949); F. X. Durrwell, *La résurrection de Jésus mystère de salut* (Le Puy, Paris 1955); H. Huber, *Geist und Buchstabe der Sonntagsruhe. Eine historisch-theologische Untersuchung über das Verbot der knechtlichen Arbeit von der Urkirche bis auf Thomas von Aquin*: Studia Theologiae Moralis et Pastoralis edita a Professoribus Academiae Alfonsianae in Urbe T. IV (Salzburg 1958) 15–34; F. Pettirsch, *Art. Sonntagsheiligung*: LThK² IX, 883 f.; Thomas, *Der Sonntag im frühen Mittelalter* 3–5, 30, 37–39; H. Volk, *Theologische Besinnung über die Feier der Sonntagsmesse*, in: *Wagner, Zähringer, Eucharistiefeier am Sonntag* 36–54; J. A. Jungmann, *Die sonntägliche Meßfeier und ihre Bedeutung für das kirchliche und religiöse Leben geschichtlich gesehen*: ebenda 81–96; R. Müller, *Die Heiligung des Sonntags in der Kirche der Neuzeit*, in: *Der Tag des Herrn* 77–92.

⁸ Huber, *Geist und Buchstabe der Sonntagsruhe* 47–237; M. Michaud, *Les oeuvres serviles*, in: *Le jour du Seigneur* 199–239; F. Schmid, *Worin gründet die Pflicht der Sonntagsruhe?*: ThPQ 53 (1900) 12–26; F. Schmid, *Die Gewalt der Kirche über die Sonntagsruhe*:

Sonntages als des Herrentages voraus. Sie ist als das für die Gemeinschaft unentbehrliche Minimum an Sonntagsheiligung anzusehen. Es darf daher nicht der Anschein entstehen, als sei mit der Teilnahme an der hl. Messe der Sinn des Sonntages als des Herrentages erschöpft und der Pflicht zur Sonntagsheiligung in jeder Hinsicht Genüge getan. Nicht eine Stunde, sondern der ganze Tag ist religiös ausgezeichnet und für den besonderen Dienst Gottes bestimmt⁹. „Die autem dominica nihil aliud agendum, nisi Deo vacandum“¹⁰. Die Päpste haben die Heilighaltung des Sonntags eingeschärft¹¹.

Die *Zeitberechnung* für die Erfüllung der Sonntagspflicht ist die allgemein übliche (c. 1246). Die Pflicht zur Mitfeier der hl. Messe ist also an dem Sonntag selbst zu erfüllen, d. h. in dem Ablauf des Tages von Mitternacht bis Mitternacht. Diese Zeitberechnung stimmt mit der liturgischen überein. Auch der liturgische Tag läuft von Mitternacht zu Mitternacht¹². Dementsprechend beginnt die Feier des liturgischen Tages in der Regel mit der Matutin und endet mit der Komplet. An bestimmten hervorgehobenen Tagen fängt das Stundengebet (Officium) jedoch schon mit der ersten Vesper des Vortages an¹³. Dies trifft immer für den Sonntag¹⁴ und für bestimmte Festtage zu¹⁵. Die Einbeziehung eines Teiles des vorhergehenden Tages in die Feier des Sonntages (bzw. Feiertages) im Stundengebet berührt aber weder die Feier der hl. Messe noch die Erfüllung des Gebotes zum Besuch derselben. Wenn auch in der Geschichte der Kirche die sonntägliche Arbeitsruhe zeitweise und mancherorts bereits am Abend oder Nachmittag des Samstags begann, gab es doch keine Vorverlegung der Meßfeier. „Eine vorverlegte, dem Sonntag vorweggenommene ‚Sonntagsmesse am Samstag‘, die den Sonntag leer ausgehen ließ, hat es nie gegeben“¹⁶. Die pseudoisidorischen Dekretalen sehen die Meßfeier nicht vor der dritten Stunde des Sonntages, der Stunde der Kreuzigung des Herrn, vor. Eine Ausnahme bildet nur die nächtliche Meßfeier an Weihnachten¹⁷. Das Konzil von Trient schrieb vor, die Messe „debitis horis“ zu feiern¹⁸. Die Bestimmung wurde dahin ausgelegt, daß die Zelebration von Tagesanbruch bis Mittag zu geschehen habe, wozu geringfügige Erweiterungen und manche Ausnahmen kamen¹⁹. Pius V. wandte sich im Jahre 1566 gegen die Feier der hl. Messe am Vorabend von Festen („de sero etiam forsan circa solis

ZKTh 25 (1901) 436–451; G. Förster, Römisch-rechtliche Grundlagen der Sonntagsruhe: DZKR 20 (1910–11) 211–271; P. E. Braun, Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe. Ein Beitrag zur Soziologie des Arbeiterschutzes: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16 (1922) 325–369; E. Jombart, Le travail du dimanche: Revue des Communautés religieuses 7 (1931) 27–34, 58–64, 96–102; L. L. McReavy, The Sunday Repose from Labour: ETHL 12 (1935) 291–323; P. Berte, A propos des oeuvres serviles. La recherche du gain influe-t-elle sur leur détermination?: NRTh 63 (1936) 32–56; H. Michaud, Les oeuvres „serviles“ interdites le dimanche: RAP 62 (1936) 290–303, 462–473, 64 (1937) 170–176; F. Pettirsch, Das Verbot der opera servilia in der Heiligen Schrift und in der altkirchlichen Exegese: ZKTh 69 (1947) 257–327, 417–444; L. Berg, Vom Sinn der Sonntagsruhe: TThZ 62 (1953) 156–163; F. Pettirsch, Art. Opera servilia: LThK² VII, 1165 f.; J. Rief, Sonntag und knechtliche Arbeit: ThPQ 113 (1965) 338–347.

⁹ Volk, Theologische Besinnung über die Feier der Sonntagsmesse 41 f.

¹⁰ c. 16 D. 3 de cons.

¹¹ Z. B.: Pius V., Konst. „Cum primum“ vom 1. April 1566: Fontes I n. 111 § 7 p. 199.

¹² Decr. Gen. der SC Rit. vom 26. Juli 1960 Ziff. 4: AAS 52 (1960) 596–740, hier 597.

¹³ Ziff. 5 (ebenda 597).

¹⁴ Ziff. 13 (ebenda 598).

¹⁵ Ziff. 37 (ebenda 602).

¹⁶ Knauber, Sonntagsmesse 29. Ebenda 33.

¹⁷ c. 48 D. 1 de cons.

¹⁸ Sess. 22 Decr. de obs. et evit. in celebr. Missae: F. Schulte — Ae. L. Richter, Canones et Decreta Concilii Tridentini (Lipsiae 1853) 128.

¹⁹ Pius V., Konst. „Sanctissimus in Christo“ vom 29. März 1566: Fontes I n. 110 p. 196 s. Vgl. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., II (Freiburg i. Br. 1914) 254 f.

occasum vigiliae festivitatum earumdem“) und zog alle früher erteilten Erlaubnisse, die hl. Messe am Abend zu feiern („vespertino tempore“) zurück²⁰.

Als positive Vorschriften sind die Feiertagspflichten grundsätzlich *dispensabel*²¹. Die Ortsoberhirten und die Pfarrer²² können in einzelnen Fällen und aus gerechtem Grunde einzelne Gläubige und einzelne Familien von der Pflicht zum Besuch des Gottesdienstes und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten befreien (c. 1245 § 1). Eine ähnliche Dispensgewalt haben die Klosteroberen exemter priesterlicher Verbände (c. 1245 § 3).

II. Die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung

Der Sonntag und das Gebot der Sonntagsheiligung haben in der Lehrverkündigung der Kirche allezeit eine wichtige Stellung eingenommen. In jüngster Zeit hat man ihnen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Päpstliche Äußerungen und die konziliaren Dokumente heben den heiligen Charakter des Sonntages als des Herrentages hervor.

1. Die Enzyklika „Mater et Magistra“

In der Enzyklika „Mater et Magistra“ Johannes' XXIII. vom 15. Mai 1961²³ werden das Gebot Gottes (Ex 20, 8) und das Gesetz der Kirche als Quelle der Verpflichtung zur Heilighaltung des siebenten Tages, zum Gottesdienst, zur Erhebung des Geistes und zur Gewissenserforschung angegeben²⁴. Darüber hinaus hat der Mensch an diesem Tage Arbeitsruhe zu halten, um sich zu erholen und das Familienleben zu pflegen. Die Kirche hat diesen Tag auf den Sonntag gelegt und geboten, daß die Gläubigen am eucharistischen Opfer als der immer erneuten Erinnerung der Erlösung teilnehmen²⁵. Mit Schmerz und Bedauern beklagt der Papst das immer häufigere Abgehen von der Heilighaltung des Sonntages. Es bringt Seele und Leib Schaden²⁶. Der Papst beschwört alle Menschen, vor allem die Regierungen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, dieses Gebot Gottes und der katholischen Kirche zu halten²⁷.

Die Enzyklika „Mater et Magistra“ trägt mithin in bezug auf das Sonntagsgebot die *traditionelle Lehre* vor. Entsprechend dem sozialetischen Charakter des Lehrschreibens treten die naturrechtliche Begründung und die naturrechtliche Zielsetzung stark in den Vordergrund und wird die christologische und soteriologische Bedeutung des Sonntags nur schwach berührt. Immerhin werden die besondere heilsgeschichtliche Stellung des Sonntages als des Wochentages, an dem in der Auferstehung Jesu das Erlösungswerk vollendet wurde, und die Vollmacht der Kirche, die mit diesem providentiellen Tage die Feiertagspflichten verknüpft hat, deutlich gemacht. Die Entschlossenheit des Papstes, an der zeitlichen Festlegung des Sonntags und der Verpflichtung zur Teilnahme am eucharistischen Opfer nicht zu rütteln, kommt klar zum Ausdruck. Denn die Klage über die zunehmende Entheiligung des Sonntags und die Erinnerung an die Verantwortung vor Gott und der Gesellschaft für seine Heilighaltung finden ihre

²⁰ Pius V., Konst. „Sanctissimus in Christo“ vom 29. März 1566: Fontes I n. 110 p. 196 s. Vgl. Knauber, Sonntagsmesse 22 ff., 28, 30.

²¹ J. Lederer, Der Dispensbegriff des kanonischen Rechtes unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprache des CIC: MthSt (K), 8. Band (1957) 196. Für das Dispensationsrecht der Ortsoberhirten vgl. jetzt das Motu proprio Pauls VI. „De Episcoporum muneribus“ vom 15. Juni 1966: AAS 58 (1966) 467–472. S. auch Knauber, Sonntagsmesse 49.

²² A. Hagen, Das Dispensationsrecht des Pfarrers nach c. 1245 CIC: ThQ 118 (1937) 357–378, 456–473.

²³ AAS 53 (1961) 401–464.

²⁴ AAS 53 (1961) 459.

²⁵ Catholica vero Ecclesia plura iam saecula decernit, ut hanc requietem christifideles die dominico servant, eodemque die Sacrificio Eucharistico intersint, quod divinae Redemptionis simul memoriam renovat, simul fructus hominum animis impertit: AAS 53 (1961) 459.

²⁶ AAS 53 (1961) 459 f.

²⁷ ut hoc aeterni numinis et catholicae Ecclesiae praeceptum teneant: AAS 53 (1961) 460.

Berechtigung in dem ernsten Willen, sich der verhängnisvollen Entwicklung, die außerhalb der Kirche und ohne ihr Zutun entstanden ist, nicht zu beugen, sondern an dem notwendigen und segensreichen²⁸ Gebot unerschütterlich festzuhalten.

2. Das Zweite Vatikanische Konzil

Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils tragen eine erhabene Theologie des Sonntags vor.

a) Die liturgische Gesetzgebung

Die Konstitution „*Sacrosanctum Concilium*“²⁹ betont in Art. 106 den apostolischen Ursprung der Feier des Sonntags als des Tages der Auferstehung des Herrn³⁰. „An diesem Tage (hac enim die) müssen die Christgläubigen zusammenkommen (in unum convenire debent), um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen...“ Der Sonntag ist der „Ur-Feiertag“ (primordialis dies festus), „Grundlage und Kern des ganzen liturgischen Jahres“ (fundamentum et nucleus totius anni liturgici). Er ist den Gläubigen vorzustellen und einzuschärfen (qui pietati fidelium proponatur et inculcetur)³¹.

Die Instruktion „*Inter Oecumenici*“³² zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie steht der Konstitution an Wertschätzung und Betonung der Sonntagsfeier nicht nach³³. Wo an Sonntagen und gebotenen Feiertagen kein Priester zur Verfügung steht, um die hl. Messe zu feiern, soll ein Wortgottesdienst gehalten werden (Ziff. 37). An eine Verlegung des pflichtmäßigen Besuches der Sonntagsmesse auf den Abend des vorhergehenden Tages ist offensichtlich nicht gedacht. Ebenso wenig ist den u. a. für die Vorabende höherer Feste empfohlenen Wortgottesdiensten die Funktion, die Teilnahme an der Sonntagsmesse zu ersetzen, zugewiesen (Ziff. 38). Weder die Konstitution über die heilige Liturgie noch die erste Instruktion zu ihrer Ausführung lassen also in irgendeiner Weise erkennen, daß sie mit einer Vorverlegung des sonntäglichen Gottesdienstes auf den Samstagabend auch nur in Einzelfällen rechnen.

b) Die Gesetzgebung für die Katholiken orientalischer Riten

Ein anderes Bild bietet sich, wenn man die für die *Katholiken orientalischer Riten* erlassene Gesetzgebung untersucht. Zu ihrem Verständnis ist daran zu erinnern, daß einmal die Hierarchen der orientalischen Ritusgemeinschaften auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine Rolle spielten, die weit über das Gewicht ihrer Gemeinschaften hinausging, und daß sodann die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils sich während der ganzen Dauer der Kirchenversammlung in außerordentlich starkem Maße bemüht zeigten, die orientalischen Katholiken mit äußerster Schonung und weitestem Entgegenkommen zu behandeln. Beispiele dieser Großzügigkeit bieten die

²⁸ Vgl. die im Zweiten Weltkrieg und in russischer Kriegsgefangenschaft gewonnenen Erkenntnisse Helmut Gollwitzers in: *Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung* 12 (1958) 215.

²⁹ AAS 56 (1964) 97–138.

³⁰ Vgl. auch Art. 42 und 102 der Konstitution.

³¹ Ausführlicher Kommentar bei Knauber, Sonntagsmesse 10–21. Vgl. *Constitutio de Sacra Liturgia*. Lateinischer Text aus „*Acta Apostolicae Sedis*“ 56 (1964) 97–138. Deutsche Übersetzung herausgegeben im Auftrag der deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe von den Liturgischen Kommissionen der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, verbesserte Fassung. Vorwort von J. Wagner, Einleitung und Kommentar von J. A. Jungmann im Auftrag des Liturgischen Instituts in Trier, in: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, lateinisch und deutsch. Kommentare I* (Freiburg 1966) 90 f.

³² AAS 56 (1964) 877–900.

³³ Vgl. Ziff. 15, 37, 38, 53, 60.

Fragen der *communicatio in sacris*³⁴ und der *Mischehe*³⁵. Die für diese beiden Gegenstände getroffenen Regelungen sind der Aufgabe der Kirche, Zeugnis von der Wahrheit zu geben, nicht förderlich. Immerhin gab es Gründe, die für sie sprachen, Gründe, die vor allem in den besonderen Verhältnissen zu suchen sind, unter denen die orientalischen Katholiken leben. Wie es nun bei derartigen Sonderregelungen häufig der Fall ist, daß sie nämlich die Neigung haben, sich auszudehnen und verallgemeinert zu werden, so zeichnet sich diese Entwicklung auch in den vorliegenden Fällen ab³⁶. Die besonderen Umstände und Verhältnisse, die eine Ausnahmeregelung rechtfertigten oder wenigstens als tragbar erscheinen ließen, geraten rasch in Vergessenheit, die Begründung wird entweder abgeschwächt oder gänzlich übersehen, und am Ende steht die fast selbstverständliche Forderung, daß, was dem einen gewährt wurde, dem anderen nicht versagt werden könne. Die Frage der Sonntagsheiligung bestätigt diese Überlegungen.

Das Dekret „*Orientalium Ecclesiarum*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils über die katholischen Ostkirchen³⁷ schärft in Art. 15 die Pflicht der Gläubigen ein, an den Sonn- und Feiertagen der göttlichen Liturgie oder, gemäß den Vorschriften oder der Gewohnheit ihres eigenen Ritus, dem Gotteslob³⁸ beizuwohnen. Damit die Gläubigen diese Pflicht leichter erfüllen können, wird festgelegt, daß die Frist (*tempus utile*) zu ihrer Erfüllung mit dem Abend des Vortages (*a vespere vigiliae*) beginnt und bis zum Ende des Sonn- oder Festtages läuft. In den meisten orientalischen Riten besteht keine strenge Verpflichtung zum Besuch der Sonntagsmesse. Dem Gebot der Sonntagsheiligung kann man auch durch Teilnahme an dem der hl. Messe vorangehenden Chorgebet genügen³⁹. Die Gläubigen können hinfort an der hl. Messe oder am Gotteslob an dem Sonn- und Feiertag selbst oder am Abend des vorhergehenden Tages teilnehmen und erfüllen damit ihre Sonntagspflicht.

Ob diese Vorschrift für die orientalischen Katholiken wohlbegründet und berechtigt ist und ob sie sich segensreich auswirken wird, kann hier dahingestellt bleiben. Es wird immerhin gestattet sein, zu fragen, ob nicht die orientalischen Riten zu einem weniger starren Verständnis und zu neuen Formen der sonntäglichen Meßfeier finden müssen, um dem gläubigen Volk eine allgemeine und ungeschmälernte Teilnahme an der Feier des Paschamysteriums⁴⁰ am Sonntag zu ermöglichen. Wir sollten nicht in den (heute üblichen) Fehler verfallen, jede überkommene Übung der lateinischen Kirche als verdächtig und reformbedürftig, jede Tradition der Ostkirche aber als lobenswert und sakrosankt anzusehen. Allzu vieles ist im Osten erstarrt. Wenn man es jetzt ermöglicht, die Sonntagspflicht durch die Teilnahme an einer hl. Messe oder am Gotteslob am Samstagabend zu erfüllen, wird die in den orientalischen Riten (angesichts der Tatsache, daß es gewöhnlich nur einen einzigen Sonntagsgottesdienst gibt) nicht sehr günstige Gelegenheit zum Besuch der hl. Messe erweitert, vorausgesetzt, daß sich der Klerus zur Abhaltung von Abendmessen entschließen kann. Dann würden fortan vermutlich mehr Gläubige als bisher ihrer Sonntagspflicht durch Mitfeier des hl. Opfers oder wenigstens durch Teilnahme am Gebetsgottesdienst

³⁴ Dekret „Über den Ökumenismus“: AAS 57 (1965) 90–112, Art. 14–18; Dekret „Über die katholischen Ostkirchen“: AAS 57 (1965) 5–75, Art. 24–29; Ökumenisches Direktorium: AAS 59 (1967) 574–592, Art. 38–54.

³⁵ Dekret „Über die katholischen Ostkirchen“ Art. 18.

³⁶ Vgl. z. B.: AAS 59 (1967) 165 f.; Her Korrr 21 (1967) 155.

³⁷ AAS 57 (1965) 5–75.

³⁸ Dazu Art. 22 des Dekrets.

³⁹ J. M. Hoeck, *Decretum de Ecclesiis Orientalibus Catholicis*. Dekret über die katholischen Ostkirchen. Kommentar, in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare I (Freiburg 1966) 361–392, hier 380.

⁴⁰ Dazu: J. Betz, *Vom Pascha-Mysterium: Lebendiges Zeugnis*, Heft 3/1965 S. 73–100; ders., *Die Gegenwart der Heilstat Christi*, in: *Wahrheit und Verkündigung*. Michael Schmaus zum 70. Geburtstag (München, Paderborn, Wien 1967) 1807–1826.

genügen können. Man wird annehmen müssen, daß sie verpflichtet sind, die neue Möglichkeit zu benutzen, sei es, weil der Gottesdienstraum während der (einmaligen) sonntäglichen Liturgiefeier die Besucher nicht faßt, sei es, weil sie am Sonntag selbst am Besuch des Gottesdienstes verhindert bzw. von ihm entschuldigt sind⁴¹. Für ostkirchliche Verhältnisse könnte man also in gewisser (nicht in jeder) Hinsicht von einem Fortschritt sprechen, den die Neuregelung der Erfüllung der Sonntagspflicht gebracht hat. Der Nachteile und Gefahren der Neuerung wird weiter unten gedacht werden.

c) Die Instruktion „*Eucharisticum mysterium*“

Die Gründe, die für die Ausdehnung der Frist zur Erfüllung der Sonntagspflicht in den ostkirchlichen Ritusgemeinschaften sprachen, können in der lateinischen Kirche nicht geltend gemacht werden. Dennoch ist hier eine Entwicklung eingeleitet worden, die jener in den orientalischen Gemeinschaften ähnlich ist. Sie hat ihren Ausgang nicht in einem für die Gesamtkirche oder die lateinische Kirche bestimmten konziliaren Dokument genommen, sondern läuft neben dem Konzil her; sie wird weiter unten dargestellt werden. Die Linie ist — in einem für die ganze Kirche gegebenen Gesetz — zum ersten Male sichtbar geworden in der *Instruktion der Ritenkongregation „Eucharisticum mysterium“* vom 25. Mai 1967⁴². Dort wird zunächst die Sonntagsfeier in herkömmlicher Weise begründet und eingeschränkt⁴³. Besonderes Gewicht wird auf die gemeinsame Meßfeier der Pfarrgemeinde gelegt. Der Pfarrgottesdienst soll gefördert, was ihm abträglich ist, abgestellt werden. Die Einheit der Pfarrgemeinde soll im gemeinsamen Opfer an Sonn- und Feiertagen sichtbar werden⁴⁴. Dann aber wird (in Ziff. 28) ausführlich über die Antizipation der Messe des Sonn- oder Feiertages am Abend des vorhergehenden Tages gesprochen⁴⁵. Zum ersten Male werden allgemeine Regeln für diese Neuerung erlassen.

Die Vorverlegung der Erfüllung der Sonntagspflicht des Meßbesuches auf den Samstagabend gehört nicht zu den ordentlichen Vollmachten der Ortsüberhirten. Diese bedürfen zu ihr der *Ermächtigung des Heiligen Stuhles*⁴⁶. Von einer irgendwie gearteten Beschränkung der Vollmacht ist nicht die Rede. Dadurch, daß die Ortsüberhirten um die Vollmacht beim Heiligen Stuhl einkommen müssen, behält dieser jedenfalls vorläufig die Kontrolle und den Überblick über diese folgenschwere Maßnahme, aber auch die Verantwortung dafür. Es erscheint indes denkbar, daß auch hier wie auf anderen Gebieten zu einer ordentlichen Vollmacht werden wird, was am Anfang auf dem Wege der Delegation erlangt wurde.

Die Sonntagspflicht der Teilnahme an der hl. Messe kann mit Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Autorität am *vorhergehenden Samstagabend* (*vespere sabbati praecedentis*) erfüllt werden. Mutatis mutandis gilt dasselbe für die hl. Messe und den Meßbesuch an gebotenen Feiertagen. Auch hier ist eine Schranke irgendwelcher Art nicht erwähnt.

⁴¹ Vgl. Knauber, Sonntagsmesse 48.

⁴² AAS 59 (1967) 539–573.

⁴³ Ziff. 25, 26, 27.

⁴⁴ Volk, Theologische Besinnung über die Feier der Sonntagsmesse 48–50; Jungmann, Die sonntägliche Meßfeier 86–88; J. Gülden, Die Möglichkeiten der liturgischen Gestaltung der Sonntagsmesse heute, in: Eucharistiefeier am Sonntag 105–139; W. Kempf, Gemeindebildung vom Altare her: ebenda 140–151; K. Tilmann, Die Bedeutung der Sonntagsmesse für die Pfarrgemeinde: ebenda 196–199.

⁴⁵ Überschrift: *Missa diei dominicae et festi anticipatae ad vesperam diei antecedentis.*

⁴⁶ Instruktion „*Eucharisticum mysterium*“ Ziff. 28: *Sicubi ex concessione Apostolicae Sedis permittitur ut vespere sabbati praecedentis satisfieri possit praecepto de Missa participanda die dominica.* — Die Erfüllung der Sonntagspflicht in einer Samstagabendmesse zu gestatten, wurde bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts angeregt. Vgl. F. Zimmermann, Die Abendmessen in Geschichte und Gegenwart: Studien und Mitteilungen aus dem Kirchengeschichtlichen Seminar der Theol. Fakultät der k. k. Universität in Wien (Wien 1914) 217 f., 221–223, 238 f.

Die Bestimmung der Gottesdienstzeit, näherhin der früheste bzw. späteste Beginn der (für die Erfüllung der Sonntagspflicht zugelassenen) hl. Messe am Vorabend des Sonn- oder Feiertages ist nicht dem Gutdünken der Pfarrer oder anderer Seelsorger bzw. Kirchenrektoren überlassen. Die Zeit der Meßfeier wird vielmehr von dem Ortsoberhirten festgelegt (horis ab Ordinario loci statuendis). Damit ist einmal gesagt, daß jedenfalls grundsätzlich und bis auf weiteres nur *Ortsoberhirten* Empfänger der Vollmacht, die Erfüllung der Sonntagspflicht am Vorabend gestatten zu dürfen, sein können. Der Kreis der Ortsoberhirten ist in c. 198 umschrieben. *Personaloberhirten*, d. h. Obere klösterlicher Gemeinschaften und Verbände, kommen für diese im Interesse der allgemeinen Seelsorge gegebene Ermächtigung nicht in Frage.

Weiter ist eine gewisse, freilich wenig präzise *zeitliche Begrenzung* im Gebrauch der Vollmacht vorgesehen. Der Ortsoberhirt kann derartige Messen nur am „Abend“ des dem Sonn- oder Feiertag vorhergehenden Tages gestatten (tantum vespere diei sabbati). Entgegenstehende Erlaubnisse und Gewohnheiten sind abgeschafft. Es fragt sich, welche Zeit mit der Angabe „vespere diei sabbati“ bezeichnet ist, näherhin welches der früheste und welches der späteste Termin für den Beginn der Abendmesse ist. Daß eine Einschränkung beabsichtigt ist, läßt das Wort „tantum“ erkennen. Aber die Richtung, in der diese geht, läßt sich angesichts der Unbestimmtheit des Textes nur erschließen.

Mit der Festlegung „vespere sabbati praecedentis“ ist kein Unterschied zu den sonst gestatteten und üblichen „Abendmessen“ oder besser „Nachmittagsmessen“ bezeichnet. Diese durften ursprünglich erst nach 16 Uhr beginnen, sind aber seit dem Inkrafttreten des *Motu proprio „Sacram communionem“* vom 19. März 1957 am 25. März 1957 grundsätzlich zu jeder nachmittäglichen Stunde (horis postmeridianis) zulässig⁴⁷. Eine Ausnahme bildet die Messe vom Abendmahl des Herrn am Gründonnerstag, die nur in der Zeit von 16 bis 21 Uhr gefeiert werden darf⁴⁸. Ansonsten können „Abendmessen“ auch am Nachmittag gehalten werden. Die „horae vespertinae“ der *Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“*⁴⁹ sind gleichbedeutend mit den „horae postmeridianae“ der gleichen Konstitution⁵⁰. Die *Instruktion* zu der Konstitution bestätigt diese Auslegung, wenn sie die Zelebration „post meridiem“ den „horae matutinae“ entgegensetzt⁵¹. Der Ausdruck „Missae vespertinae“ ist also gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Missae postmeridianae“. Das *Motu proprio „Sacram Communionem“* teilt die Zeit der Meßfeier und der hl. Kommunion in die „horae postmeridianae“ und „horae antemeridianae“⁵² und gibt so zu verstehen, daß der Einschnitt an sich, d. h. ohne Berücksichtigung des c. 821 § 1, um 12 Uhr mittags liegt. Falls keine zeitliche Begrenzung gemacht wird, können „Missae vespertinae“ oder „postmeridiane“ sogleich nach 13 Uhr angefangen werden. Die Messen bis 13 Uhr sind nach c. 821 § 1 Morgenmessen.

⁴⁷ Const. Ap. „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953 Nr. VI: AAS 45 (1953) 15–24, hier 22 f.; Instr. S. Off. vom 6. Jänner 1953: ebenda 47–51, hier 49 f.; Decr. S. Off. vom 31. Mai 1953: ebenda 426; Decr. S. Off. vom 22. März 1955: AAS 47 (1955) 218; *Motu proprio „Sacram communionem“* vom 19. März 1957: AAS 49 (1957) 177 f. Vgl. M. Kaiser, J. Wagner, Art. Abendmesse: LThK² I, 35 f. Die deutschen Bischöfe hatten auf ihren Antrag vom 7. Juli 1953 am 9. November 1954 das Indult erlangt, Abendmessen bereits vor 16 Uhr feiern zu lassen: ABl. Görlich 1955 Z. 22.

⁴⁸ Decr. Gen. der SC Rit. vom 16. November 1955 Ziff. 7: AAS 47 (1955) 838–841, hier 841; Instr. der SC Rit. vom 16. November 1955 Ziff. 17: ebenda 842–847, hier 846 (bis dahin zwischen 17 und 20 Uhr); Ord. et Decl. der SC Rit. vom 1. Februar 1957 Ziff. 8: AAS 49 (1957) 91–95, hier 93.

⁴⁹ AAS 45 (1953) 23.

⁵⁰ AAS 45 (1953) 20. Vgl. auch ebenda 50 (Ziff. 13); 47 (1955) 218; 49 (1955) 177.

⁵¹ AAS 45 (1953) 50. Ebenso werden „mane“ und „vespere“ einander entgegengesetzt (ebenda Ziff. 14).

⁵² AAS 49 (1957) 177 f.

Von daher ergibt sich auch das Verständnis des „*vespere diei sabbati*“ und des „*ad vesperam pridie diei festi de praecepto*“ sowie der „*Missa vespertina*“ der *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* (Ziff. 28). Als Anfangstermin des „Abends“ im Sinne dieser Instruktion hat die Zeit nach 13 Uhr zu gelten, sofern der Ortsobershirch nicht eine spätere Stunde festsetzt.

Schwieriger ist die Bestimmung des *Endtermins*. Römische Entscheidungen, die den spätesten Beginn von Abendmessen festsetzen, liegen nicht vor. Zu näheren Festlegungen bestand vermutlich kein Anlaß, weil Mißbräuche bisher nicht aufgetreten sind. Man wird daher auf die ortsüblichen Regelungen zurückgreifen müssen. Es läßt sich dann sagen, daß in unseren Verhältnissen im allgemeinen 21 Uhr als der späteste zulässige Termin für den Beginn von Abendmessen, die zur Erfüllung der Sonntags- bzw. Feiertagspflicht am Vorabend gehalten werden, anzusehen ist. Die in dem *Motu proprio „Pastorale munus“* vom 30. November 1963⁵³ Ziff. 4 der Vollmachten den Diözesanbischöfen verliehene Vollmacht, die Feier der hl. Messe aus gerechtem Grunde zu jeder Tageszeit gestatten zu können, ist also auf die „Abendmessen“, die zwecks Erfüllung der Sonntagspflicht am Vorabend des Sonntags gehalten werden, nicht anwendbar.

Eine *Ausnahme* von der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, die Abendmesse schon nach 13 Uhr zu beginnen, besteht nur für das *Osterfest*. Für Ostern ist eigens bestimmt, daß die Abendmesse am Vortag des Ostersonntages nicht vor Einbruch der Dämmerung und keinesfalls vor Sonnenuntergang begonnen werden darf (*non licet inchoari ante crepusculum aut certe non ante solis occasum*). Aus dieser ausdrücklichen Festlegung, die den liturgischen Vorschriften entspricht⁵⁴, ergibt sich erstens, daß die Teilnahme an einer vor der festgesetzten Zeit gefeierten Messe nicht als Erfüllung der Sonntagspflicht an Ostern zu werten ist, und zweitens, daß der Meßbeginn an anderen Samstagen bzw. Vortagen gebotener Feiertage nicht den Beschränkungen der Osternachtsfeier unterliegt.

Der Wandel in der Auffassung von dem Schwergewicht der zeitlichen Terminierung der Sonntagspflicht wird deutlich, wenn man die Anordnungen der *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* Ziff. 28 mit den erst wenige Jahre zurückliegenden Bestimmungen für die erneuerte Karliturgie vergleicht⁵⁵. Das *Dekret* der SC Rit. vom 11. Januar 1952 über die Feier der Ostervigil⁵⁶ erklärte in Ziff. 14, daß die Gläubigen, die der Vigilmesse nach Mitternacht beiwohnen, der Sonntagspflicht genügt haben. Daraus war zu schließen, daß die Teilnahme an einer vor Mitternacht begonnenen Vigilmesse nicht als Erfüllung der Sonntagspflicht anerkannt wurde. Ein ähnlicher Hinweis fehlte in dem *Generaldekret* und der *Instruktion der SC Rit.* vom 16. November 1955, worin die gesamte Karliturgie erneuert wurde. Diese Auslassung war jedoch nicht als Abgehen von der bisherigen Disziplin bezüglich der Sonntagspflicht zu verstehen, sondern wohl in der Absicht begründet, Selbstverständliches nicht zu wiederholen. Jetzt, ein reichliches Dutzend Jahre später, wird die Erfüllung der Feiertagspflicht am Vorabend nicht nur an Ostern, sondern an jedem Sonn- und Feiertag grundsätzlich für möglich gehalten.

Die *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* trifft eine Reihe von Bestimmungen, die das Ziel haben, die Messe am Samstagabend *liturgisch* und *pastoral* der Messe am Sonntag gleichzustellen. Die Messe an dem Vorabend hat grundsätzlich das gleiche *Formular* wie die Messe des folgenden Sonn- oder Feiertages. Sie ist mit der gleichen

⁵³ AAS 56 (1964) 5–12. Vgl. K. Mörsdorf, *Neue Vollmachten und Privilegien der Bischöfe: AkathKR 133* (1964) 82–101.

⁵⁴ Decr. Gen. der SC Rit. vom 16. November 1955 n. 9: AAS 47 (1955) 841; Ord. et Decl. der SC Rit. vom 1. Februar 1957 n. 19: AAS 49 (1957) 94 f.

⁵⁵ Vgl. P. Wolf, *Die Feier der Karwoche. Sinn des neuen Ritus*, in: *Pascha Domini* 24–38.

⁵⁶ AAS 44 (1952) 48–64, hier 51.

Feierlichkeit wie die Sonntagsmesse zu halten; *Predigt*⁵⁷ und *Allgemeines Gebet*⁵⁸ dürfen nicht ausfallen. Eine Ausnahme bezüglich des Formulars gilt für Pfingsten und Weihnachten. Am Vortag von Pfingsten ist die bisherige Vigilmesse mit Credo zu benutzen, am Vortag von Weihnachten ebenso die Vigilmesse in weißen Paramenten mit Alleluja und Weihnachtspräfatation. Am Vortag von Ostern wird die Messe von der Osternacht gefeiert; sie kann nicht von den übrigen für die Feier der Osternacht vorgeschriebenen Riten getrennt werden.

Die Möglichkeit, die Sonntagspflicht am Samstagabend zu erfüllen, läßt die Frage entstehen, ob Gläubigen, die bereits am Morgen die hl. Messe mitgefeiert und die hl. Kommunion empfangen haben, der *zweimalige Empfang der hl. Kommunion* an einem Tage entgegen c. 857 gestattet ist. Ausnahmen von der Regel des c. 857 hat es immer schon gegeben. Der CIC sieht selbst eine solche in c. 858 § 1 vor. In jüngster Zeit wurden Ausnahmen für die Tage zugelassen, an denen eine hl. Messe zu mitternächtlicher Stunde gefeiert und in ihr die hl. Kommunion empfangen worden war. Die *Instruktion „Inter Oecumenici“* Ziff. 60 hatte die zweimalige Kommunion an Ostern und Weihnachten gestattet. Nun ist ein wesentlicher Unterschied nicht zu erkennen, ob der zweimalige Empfang der hl. Kommunion um Mitternacht und am Morgen bzw. am Morgen und am Nachmittag (Abend) erfolgt. Zum ersten Male wurde daher im Jahre 1967 erlaubt, die Kommunion in einer *Abendmesse* noch einmal zu empfangen, wenn man schon einmal am Morgen kommuniziert hatte, allerdings nur an einem einzigen Tage: Die *Instruktion „Tres abhinc annos“* vom 4. Mai 1967 Ziff. 14⁵⁹ erlaubte sie am *Gründonnerstag*. Jetzt ist man darüber weit hinausgegangen. Die *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* Ziff. 28 sieht vor, daß die Gläubigen, die ihre Sonntagspflicht am Samstagabend erfüllen, in der *Abendmesse* wiederum zur Kommunion gehen können, wenn sie am *Morgen* des Samstags schon kommuniziert haben. Dasselbe gilt für die Vortage gebotener Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen.

III. Neuere Indulte

Die am Fronleichnamstage (25. Mai) 1967 datierte *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* über die Verehrung des eucharistischen Geheimnisses bringt gewichtige Neuerungen. Was sie über die Erfüllung der Feiertagspflicht am Abend des vorhergehenden Tages anordnet, kodifiziert jedoch nur als gemeinkirchliches Recht, was auf dem Wege von *Indulten* in Einzelfällen seit einer Reihe von Jahren praktiziert wurde. Sogar auf dem Konzil waren dahingehende Gedanken bereits aufgetaucht. Der Bischof von Palencia (Spanien, *José Souto Vizoso*, hatte in der 62. Generalkongregation des Zweiten Vatikanischen Konzils am 7. November 1963, als über das Bischofsschema debattiert wurde, gefordert, zu den Vollmachten der Bischöfe solle es auch gehören, die Erfüllung der Sonntagspflicht am Samstagabend zu gestatten⁶⁰. Es hat jedoch nicht den Anschein, daß dieser Vorschlag im Plenum des Konzils ein lebhaftes Echo weckte. Jedenfalls ist er nicht aufgenommen worden⁶¹. Weder das *Dekret über das Bischofsamt*⁶² noch die entsprechenden postkonziliaren Dokumente⁶³ haben den Bischöfen diese Vollmacht gewährt. Aber der Augenblick, zu dem die Forderung

⁵⁷ Konst. „Sacrosanctum Concilium“ Art. 52; Instr. der SC Rit. „Inter Oecumenici“ Ziff. 53–55.

⁵⁸ Konst. „Sacrosanctum Concilium“ Art. 53; Instr. der SC Rit. „Inter Oecumenici“ Ziff. 56.

⁵⁹ Instr. „Tres abhinc annos“ der SC Rit. vom 4. Mai 1967: AAS 59 (1967) 442–448, hier 445.

⁶⁰ HerKorr 18 (1963/64) 172.

⁶¹ Vgl. *Jungmann*, Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie 91.

⁶² Dekret „Christus Dominus“ vom 28. Oktober 1955: AAS 58 (1966) 673–701.

⁶³ Motu proprio „De Episcoporum muneribus“ vom 15. Juni 1966: AAS 58 (1966) 467–472; Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966: AAS 58 (1966) 757–787.

vorgebracht wurde, ist kennzeichnend. Er fällt mit dem Zeitpunkt zusammen, da m. W. zum ersten Male derartige Erlaubnisse für einzelne Länder bzw. Diözesen erteilt wurden.

1. Außerhalb Deutschlands

Die Vollmacht, die Erfüllung der Sonntagspflicht des Meßbesuches am Vorabend gestatten zu können, wurde seit mehreren Jahren, und zwar in zunehmendem Maße, an einzelne Ortsobherhirten erteilt, und zwar zuerst außerhalb Deutschlands. *Adolf Knauber* hat die für den außerdeutschen Raum gegebenen Erlaubnisse, die merkwürdigerweise mit einem Privileg der SC Conc. für die italienische Erzdiözese *Camerino bei Ancona* vom 24. Mai 1963 ihren Anfang nehmen, zusammengestellt⁶⁴. Seitdem ist die Entwicklung weitergegangen und hat andere Länder und Diözesen erfaßt. Folgende Beispiele seien angeführt. In *Uruguay* scheint die Erfüllung der Sonntagspflicht am Samstagabend allgemein gestattet worden zu sein⁶⁵. Die für *Norwegen, Dänemark und Schweden* zuständige nordische Bischofskonferenz beschloß im Juni 1967, in Zukunft könne außerhalb der ordentlichen Seelsorgestellen das Sonntagsgebot durch Besuch der hl. Messe am Samstagnachmittag erfüllt werden⁶⁶. In manchen Ländern hat man jedoch die ungeheuren Auswirkungen des hier getanen Schrittes sorgfältiger bedacht. Die *französische Bischofskonferenz* hat die Frage der Vorverlegung der Erfüllung der Sonntagspflicht am Samstagabend zumindest vorläufig negativ entschieden⁶⁷.

2. In Deutschland

Wer in *Deutschland* die Entwicklung ausgelöst hat, die zu der Erteilung des Indultes vom 19. November 1965 führte, ist nicht zu erkennen. Es hat nicht den Anschein, daß der Impuls von seiten der *Seelsorger* kam. Eher dürften die Aufstellungen einiger *Theologen* dafür verantwortlich sein. Auf dem Gebiet des Gottesdienstes häufen sich ja in den letzten Jahren Vorschläge und Experimente. So stellte beispielsweise der Innsbrucker Jesuitenpater *Bernhard Meyer* auf der Weihnachts-Seelsorgertagung, die vom 28. bis 30. Dezember 1965 in Wien stattfand⁶⁸, die Frage, „ob nicht in Zukunft unter Umständen die Teilnahme am Wortgottesdienst bereits als Erfüllung des Sonntagsgebotes angesehen werden könne“⁶⁹. Es ist aber auch denkbar, daß man einfach aufgrund des Axioms, daß, was anderswo praktiziert wird, auch in Deutschland gemacht werden müsse, eine Entwicklung einzuleiten beschloß, deren Folgen noch nicht in vollem Maße zu überschauen sind. Deutsche Theologen und Bischöfe scheinen auf dem Konzil bzw. im Verkehr mit Theologen und Bischöfen außerdeutscher Diözesen auf die neue „Möglichkeit“ aufmerksam geworden zu sein⁷⁰.

a) Das Reskript der SC Conc. vom 19. Oktober 1965

Die Kreise in Deutschland, die den Gedanken der Erfüllung der Feiertagspflicht am Vorabend des Festtages aufgegriffen haben, wählten zu seiner Durchsetzung den Weg über die *Bischofskonferenz*. Es kann als sicher gelten, daß der Antrag von einer *Minderheit* der in der deutschen Bischofskonferenz vereinigten Bischöfe ausging. Daher ist es bemerkenswert, daß die Vollmacht für *alle* deutschen Bischöfe erbeten wurde, obwohl das Interesse an ihr nur bei wenigen Bischöfen bestand.

Der *Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz* richtete einen Antrag an den Hl. Vater bzw. (in dessen Stellvertretung) an die Konzilskongregation, in dem er für

⁶⁴ *Knauber*, Sonntagsmesse 4 A. 7, 5–8, 10 A. 22, 40 A. 117.

⁶⁵ DT Nr. 72 vom 16./17. Juni 1967, 7.

⁶⁶ DT Nr. 78 vom 30. Juni 1967, 6.

⁶⁷ HerKorr 20 (1966) 556.

⁶⁸ HerKorr 20 (1966) 119–122.

⁶⁹ HerKorr 20 (1966) 120.

⁷⁰ Vgl. K. H. *Peschke*, Der wandernde Sonntag: ThPQ 113 (1965) 168 f.

die deutschen Ortsüberhirten um die Vollmacht einkam, in Sonderfällen (in casibus specialibus) eine Verlegung der Messe eines Sonntages oder gebotenen Feiertages auf den Vorabend vornehmen zu dürfen mit dem Indult, daß die Teilnehmer an einer solchen Messe damit die Vorschrift des c. 1248 CIC erfüllen. Zugleich erbat er die Vollmacht, daß die einzelnen Ordinarien die Kirchen und den Personenkreis bestimmen können, denen das Indult zukommen soll. Als Grund für die Vollmacht und das Indult, die erbeten wurden, gab er den Mangel an Priestern, vor allem in der Diaspora, und die häufige Abwanderung der Bevölkerung am Wochenende an.

Das Datum, unter dem der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz das Gesuch an den Heiligen Stuhl richtete, ist nicht bekannt und geht aus dem Antwortreskript der SC Conc. nicht hervor. Der Antrag muß nach dem 26. September 1964, dem Tag des Erlasses der in dem Reskript erwähnten Instruktion der SC Rit.⁷¹, und vor dem 19. Oktober 1965, dem Tag der Ausstellung des Reskripts, gestellt worden sein. Angesichts der Behendigkeit, mit der die römischen Kongregationen in den letzten Jahren Bittgesuche beantworten, vor allem wenn sie aus Deutschland stammen, ist anzunehmen, daß der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz seinen Antrag nicht lange vor Oktober 1965 an den Heiligen Stuhl gerichtet hat.

Die Konzilskongregation gewährte den deutschen Ortsüberhirten am 19. Oktober 1965 die erbetene Vollmacht, und zwar versuchsweise für fünf Jahre⁷².

Die Antwort der SC Conc. erging in der Form eines Reskriptes (cc. 36–50). Es handelt sich um ein Gnadenreskript, das in forma gratiosa erging, mithin eines Vollziehers nicht bedarf und mit dem Datum der Ausstellung (19. Oktober 1965) wirksam geworden ist.

Das Reskript enthält zwei Privilegien. Das eine wird den deutschen Ortsüberhirten, das andere den von diesen bezeichneten Kirchen und Gläubigen gewährt. Das Reskript stellt erstens ein der Gesamtheit und jedem einzelnen der deutschen Ortsüberhirten gewährtes Privileg dar. Die Ortsüberhirten erhalten die Vollmacht, in Abweichung vom gemeinen Recht die Erfüllung der Sonntagspflicht am Samstagabend bzw. der Feiertagspflicht an dem Abend des dem Feiertag vorhergehenden Tages erlauben zu können. Das Reskript stellt zweitens ein den von jenen Ortsüberhirten, die in der Zukunft von ihrer Vollmacht Gebrauch machen werden, bezeichneten Kirchen und Gläubigen gewährtes Privileg dar, die Feiertagspflicht des Meßbesuches am vorhergehenden Abend erfüllen zu können. Das Wirksamwerden des zweiten Privilegs ist also von dem Gebrauch des ersten abhängig gemacht. Nur wenn und inwieweit ein deutscher Ortsüberhirt die ihm erteilte Vollmacht benutzt und die Vorverlegung der Sonntagsmesse bzw. der Erfüllung der Feiertagspflicht gestattet, haben die betreffenden Gläubigen das Recht, ihre Sonntagspflicht am Vorabend zu erfüllen.

Da sowohl die Vollmacht der Ortsüberhirten als auch das Privileg der Gläubigen im Gegensatz zum gemeinen Recht (c. 1248 CIC) stehen, liegt ein gesetzwidriges Privileg (contra ius) vor. Es begründet Ausnahmerecht für die Privilegierten. Ein solches Privileg zu erteilen, überschreitet nicht die Befugnisse der Kardinalkongregationen. Diese haben an der Gesetzgebungsmacht des Oberhauptes der Kirche teil⁷³. Sie besitzen daher die Befugnis, an Stelle des geltenden allgemeinen Rechtes Ausnahmerecht zu setzen.

Der Ortsüberhirt kann auf Grund der ihm übertragenen Vollmacht den Personenkreis umschreiben, der von dem Indult zur Vorverlegung der Erfüllung der Sonntagspflicht Gebrauch machen kann. Die Umschreibung kann örtlich oder persönlich oder beides

⁷¹ AAS 56 (1964) 877–900.

⁷² ABl. Rottenburg 1966, 36; ABl. Augsburg 1966, 165; AkathKR 135 (1966) 253 f.

⁷³ E. Eichmann, K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici I, 11. Aufl. (München, Paderborn, Wien 1964) 364 f.

zugleich sein. Im ersten Falle setzt er die Gotteshäuser fest, in denen die Sonntagspflicht am Vorabend erfüllt werden kann, und zwar von jedem seiner Untergebenen und jedem Fremden. Im zweiten Falle bestimmt er die Personen, die in dieser Weise ihrer Verpflichtung nachkommen können, und zwar an allen Orten, an denen am Samstagabend Messen gehalten werden. Im dritten Falle wird den Angehörigen gewisser kirchlicher Seelsorgsbezirke bzw. Gemeinschaften gestattet, die Sonntagspflicht in ihrem jeweiligen Gotteshaus am Abend des vorhergehenden Tages zu erfüllen. Je nachdem, in welcher Weise ein Ortsobershirt von seiner Vollmacht Gebrauch macht, liegt ein örtliches oder ein persönliches Privileg vor. In der Regel wird das Privileg bestimmten Orten, d. h. entweder allen Kirchen bzw. öffentlichen Kapellen oder der einen oder anderen Kirche bzw. öffentlichen Kapelle einer Pfarrei bzw. einer politischen Gemeinde, erteilt werden. Das örtliche Privileg kann von allen gebraucht werden, die sich an den Ort begeben, auch von Angehörigen anderer Orte bzw. Diözesen.

Rechte Dritter werden durch das Privileg kaum beeinträchtigt; daher hat es als *begünstigendes Privileg* (privilegium favorabile) zu gelten.

Die Wirkung des Privilegs ist vom Recht (nicht von der Seelsorge) her gesehen *positiv*, d. h. es gestattet ein Tun; die Ortsobershirten erhalten das Recht, das Gebot des Gottesdienstbesuches am Sonntag zeitlich zu strecken und damit zu erleichtern, den Gläubigen wird gestattet, die Feiertagspflicht am Vorabend des Feiertages zu erfüllen.

Das Gesuch des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz bezeichnet die erbetene Berechtigung, der Feiertagspflicht des Meßbesuches am Vorabend genügen zu können, als *Indult*. Die Antwort der SC Conc. verwendet den Ausdruck nicht, sondern spricht nur von facultates. So wenig sich über den rechtlichen Unterschied des Indultes vom Privileg aussagen läßt⁷⁴, so gewiß ist es, daß der Ausdruck hier gewählt wurde, weil eine Nachsicht von der strengen gesetzlichen Verpflichtung, die hl. Messe am Sonntag bzw. Feiertag in der Zeit von Mitternacht zu Mitternacht mitzufeiern, erbeten und die Ausdehnung der für die Teilnahme an der Eucharistiefeier vorgesehenen Zeitspanne als Erleichterung und Milderung verstanden wurde. Eine zeitliche Begrenzung, die man sonst gern zu den Merkmalen des Indults rechnet, war in dem Antrag des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz nicht vorgesehen.

Die beiden Privilegien sind von der *Konzilskongregation* als einem Stellvertretungsorgan des Papstes gewährt worden. Diese Kongregation ist allgemein zuständig für die gesamte Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes (c. 250 § 1), im besonderen für die Beobachtung der Gebote des christlichen Lebens (c. 250 § 2), also auch der Feier der Festtage und der Einhaltung der Fast- und Abstinenztage⁷⁵.

Die Vollmacht wurde von dem Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz (Praeses Coetus Episcoporum Germaniae) für die *einzelnen Ortsobershirten* (pro singulis locorum Ordinariis) erbeten und der Bitte entsprechend allen Ortsobershirten Deutschlands (omnibus Germaniae locorum Ordinariis) gewährt. Die Empfänger sind demnach die Diözesanbischöfe, Generalvikare und Kapitelsvikare in Deutschland. Unter „Deutschland“ sind die Bundesrepublik und die Deutsche Demokratische Republik zu verstehen. Nach wie vor besteht rechtlich nur eine deutsche Bischofskonferenz für

⁷⁴ Ph. Hergenröther, J. Hollweck, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. (Freiburg i. Br. 1905) 141; A. Van Hove, De legibus ecclesiasticis: Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici Vol. I T. II (Mecheln, Rom 1930) 52; A. M. Koeniger, F. Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 3. Aufl. (Augsburg, Göggingen 1949) 62; G. Michiels, Normae generales Juris Canonici I, 2. Aufl. (Paris, Tournai, Rom 1949) 94; A. Dumas, Art. Indult: DDC V (1953) 1352–1358; J. Lederer, Art. Indult: LThK² V, 663 f.

⁷⁵ Vgl. Pius X., Konst. „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908: Fontes III n. 682 p. 726–736, § I, n. 4, 2; SC Conc. vom 5. August 1911: AAS 3 (1911) 391.

beide Teile Deutschlands und deckt der Begriff „Germania“ das Gebiet der beiden Teile⁷⁶.

Die Benutzung der Vollmacht ist dem klugen Ermessen des jeweiligen Ortsobershirten überlassen. Er hat die Verhältnisse seiner Diözese bzw. seines Gebietes zu beurteilen und unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, ob er davon Gebrauch machen soll. Eine Pflicht zur Benutzung des Privilegs könnte sich allenfalls daraus ergeben, daß es sonst zahlreichen Gläubigen moralisch unmöglich wäre, die Sonntagspflicht zu erfüllen.

Der Inhalt des den Ortsobershirten gewährten Privilegs ist eine ihnen übertragene *Ermächtigung*. Sie bezieht sich auf die positive, in c. 1248 angegebene Verpflichtung und gestattet die Verlegung der Zeit ihrer Erfüllung in dem oben beschriebenen Umfang. Die Übertragung der Vollmacht ist zeitlich begrenzt, und zwar, wie es in solchen Angelegenheiten die Regel ist⁷⁷, auf fünf Jahre. Sie erfolgt versuchsweise (*ad experimentum*), das heißt, daß selbst die zeitlich befristete Ermächtigung sich noch im Zustand der Erprobung befindet. Es sollen Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden. Wenn man die unten zu begründenden Bedenken gegen das Privileg beiseite schiebt, ist es möglich, daß daraus eine ständige Vollmacht im Sinne des c. 66 wird⁷⁸.

Die Vollmacht ist den Ortsobershirten nicht allgemein, sondern nur für *besondere Fälle* (in casibus specialibus) gewährt. Sie dürfen von ihr daher nicht unterschiedslos an allen Orten der Diözese für immer Gebrauch machen. Wohl aber dürfen sie einzelnen Kirchen ständig oder allen Kirchen bei bestimmten Gelegenheiten die Anwendung gestatten.

Das den Gläubigen gewährte Indult besagt die *Berechtigung*, das Gebot des sonntäglichen Meßbesuches am Vorabend zu erfüllen, wenn und insoweit der zuständige Ortsobershirt beschließt, von dem Indult Gebrauch zu machen. Die Gläubigen bzw. deren Seelsorger können die Anwendung des Indultes bei ihrem Ortsobershirten für immer oder an bestimmten Tagen beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Wenn die Erlaubnis gegeben wird, eine Abendmesse zu halten, genügen alle Besucher der (gesetzlichen) Sonntagspflicht, und zwar ohne Rücksicht auf Gründe, derentwegen sie an dieser hl. Messe am Vorabend teilnehmen.

Vollmacht und Indult erstrecken sich grundsätzlich auf alle Sonntage und gebotenen Feiertage. Der Ortsobershirt kann in Sonderfällen die Anwendung für alle Sonn- und Feiertage gestatten. Er kann aber auch den Gebrauch auf bestimmte Tage beschränken, so daß an dem einen Sonntag die Erfüllung der Feiertagspflicht schon am Vorabend zulässig ist, an einem anderen nicht.

b) Die Regelung in den einzelnen Bistümern

Es fragt sich nun, welche deutschen Ortsobershirten ihre Vollmacht benutzen, in welcher Weise und in welchem Umfang dies geschieht. *Adolf Knauber* konnte im Jahre 1966 die *Diözese Rottenburg* als einziges Bistum anführen, das von dem Privileg der SC Conc. Gebrauch gemacht hatte⁷⁹. Wie vorauszusehen war, ist die Entwicklung inzwischen weitergegangen. Ich lasse eine Aufstellung folgen, aus der ersichtlich ist, ob und in welchem Umfang die deutschen Diözesen bis 1. September 1967 von der im Reskript vorgesehenen Möglichkeit, die Erfüllung der religiösen Sonntagspflicht am

⁷⁶ Z. B.: *Annuario Pontificio per l' anno 1967* (Città del Vaticano 1967) 1000, 1014 f.

⁷⁷ Vgl. die Quinquennalfakultäten. Dazu: *L. Mergentheim*, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern: KRA 52–54 (Stuttgart 1908); *H. Peeters*, Facultates quas Ordinarii et missionarii habere solent, 3. Aufl. (Rom 1960); *L. Buijs*, Facultates Ordinariorum, 2. Aufl. (Rom 1963).

⁷⁸ *Michiels*, Normae generales II 653–667; *Eichmann*, Mörsdorf, Lehrbuch I, 161–163.

⁷⁹ *Knauber*, Sonntagsmesse 8–10.

Samstagabend zu gestatten, Gebrauch gemacht haben. Da mir nicht die Amtsblätter aller deutschen Diözesen zur Verfügung stehen, stützt sich die Zusammenstellung hauptsächlich auf die Beantwortung einer Anfrage, die ich an die H. H. Generalvikare gerichtet habe, freilich nur soweit eine Erwiderung erfolgt ist. Das Datum der jeweiligen Anordnung bzw. Antwort ist in Klammern beige­setzt.

1. Diözesen, die von der Möglichkeit, die Erfüllung der religiösen Sonntagspflicht bereits am Samstagabend zu gestatten, keinen Gebrauch machen. Dazu gehören die Diözesen Trier (16. Dezember 1966), Regensburg (3. Juli 1967), Würzburg (4. Juli 1967), Freiburg (5. Juli 1967), Paderborn (7. Juli 1967), Berlin (10. Juli 1967), Speyer (10. Juli 1967), München (13. Juli 1967), Eichstätt (13. Juli 1967), Passau (17. Juli 1967), Mainz.

Der damalige Kapitelsvikar und jetzige Bischof Stein gab am 16. Dezember 1966 der Meinung Ausdruck, daß im Bistum Trier „vorerst die notwendigen Voraussetzungen“ für die Benutzung der Vollmacht nicht gegeben sind⁸⁰.

2. Diözesen, in denen es an einzelnen Orten für immer oder für längere Zeit gestattet ist bzw. wird, die religiöse Sonntagspflicht bereits am Samstagabend zu erfüllen. Hierher gehören die Diözesen Rottenburg (8. Juli 1967), Augsburg (11. Juli 1967), Osnabrück (13. Juli 1967), Limburg (17. Juli 1967), Münster.

In der Diözese Rottenburg ist die Vorverlegung des Gottesdienstes an einem Sonntag und Festtag möglich, 1. wenn wegen Priestermangels der Gottesdienst an einem Ort nicht oder nur zu ungünstiger Zeit gehalten werden kann; 2. wenn aus bestimmten Anlässen die Erfüllung der Gottesdienstpflicht am Sonntag bzw. Feiertag sehr erschwert ist. In beiden Fällen muß unter Darlegung der Gründe die Erlaubnis bei dem Generalvikar eingeholt werden⁸¹. Mitte Juli 1967 wurde die Erlaubnis in der Diözese Rottenburg meist für Diasporagebiet und jeweils nur für ein halbes Jahr erteilt.

In der Diözese Augsburg ist die Verlegung des Gottesdienstes und damit der Erfüllung des Gebotes möglich, 1. wenn hierdurch an größeren Orten einer bedeutenden Zahl von Sonntagsausflüglern Gelegenheit zur Erfüllung der Gottesdienstpflicht geboten wird, 2. wenn andere schwerwiegende Gründe personeller oder sachlicher Art hierfür vorliegen. In jedem Fall ist die Erlaubnis zur Vorverlegung des Gottesdienstes unter Darlegung der Gründe bei dem Generalvikar einzuholen⁸².

In der Diözese Osnabrück wurde in fünf Fällen die Erlaubnis gegeben, eine Samstagabendmesse einzurichten, durch deren Mitfeier die Gläubigen ihre Sonntagspflicht erfüllen können. Es handelt sich ausnahmslos um Kirchen in Badeorten der Nordsee- und Ostseeküste. Die vorhandenen Kirchen reichen bei dem Zustrom von katholischen Kurgästen in der Saison auch bei einer größeren Zahl heiliger Messen am Sonntag nicht aus, die Kirchenbesucher aufzunehmen. Die Erlaubnis wurde jeweils nur für die Saison gegeben.

In der Diözese Limburg wurde auf Antrag in begründeten Fällen die dauernde oder zeitweilige Erlaubnis für die Erfüllung der sonntäglichen Gottesdienstpflicht am Samstagabend gegeben⁸³. Bis Mitte Juli 1967 waren es etwa 30 Fälle. Der Generalvikar der Diözese Limburg sah sich jedoch im Mai 1967 angesichts der Zunahme der Gesuche um Vorverlegung der Erfüllung des Sonntagsgebotes genötigt, die Genehmigungsvoraussetzungen zu verschärfen. Er erklärte sich bereit, in jeder Großstadt für die eine oder andere zentral gelegene Kirche und außerhalb der Großstadt in jedem Dekanat an einer oder zwei verkehrsmäßig günstig gelegenen Kirchen auf Antrag des Dekanatsklerus eine solche Meßfeier zu genehmigen⁸⁴.

Die kirchlichen Jurisdiktionsbezirke in der *Deutschen Demokratischen Republik* mit

⁸⁰ Pfabl. 1967 Z. 27. Seit Nov. 1967 wird auch in der Diözese Trier die Erlaubnis erteilt.

⁸¹ Abl. Rottenburg 1966, 36 (22. Februar 1966).

⁸² Abl. Augsburg 1966, 166 (17. Mai 1966).

⁸³ Abl. Limburg 1966, 15.

⁸⁴ Schreiben des Generalvikars an die Dekane N. O. E. 4195/67/1 vom 13. Mai 1967.

Ausnahme des Bistums Berlin scheinen nach mündlichen Informationen an dieser Stelle einzureihen zu sein, d. h. die Ortsobherhirten gestatten die Erfüllung der Sonntagspflicht am Samstagabend an bestimmten Orten auf Dauer.

3. Diözesen, in denen es bei bestimmten Gelegenheiten in Einzelfällen gestattet wird oder gestattet werden kann, die religiöse Sonntagspflicht bereits am Samstagabend zu erfüllen. Dies ist in den Diözesen Hildesheim (3. Juli 1967), Aachen (5. Juli 1967), Rottenburg (8. Juli 1967), Fulda (10. Juli 1967) und Bamberg (31. Juli 1967) der Fall.

In der Diözese Aachen werden seit dem 29. Juli 1967 jeden Samstagabend in fünf Pfarrkirchen Abendmessen mit Gebeten und Lesungen der Messe des darauffolgenden Sonntags gefeiert, deren Teilnehmer damit die Pflicht zur Mitfeier der Sonntagsmesse erfüllen⁸⁵.

In der Diözese Rottenburg wird die Erlaubnis für Einzelfälle bei besonderen Anlässen allgemeiner und öffentlicher Art, nicht bei privaten Anlässen (z. B. Ausflügen des Kirchchors und von Vereinen) erteilt.

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß die meisten deutschen Ortsobherhirten der ihnen erteilten Vollmacht mit erheblichen Reserven gegenüberstehen. Nicht wenige haben von ihr bisher überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Andere gehen nur zögernd und vorsichtig den Schritt, der aus der Einheit und Gemeinsamkeit der Sonntagsfeier herausführt, und beschränken die Erlaubnis auf dringend scheinende Fälle. Trotzdem wächst die Zahl der Orte, an denen die Sonntagspflicht am Samstagabend erfüllt werden kann, langsam. Wenn man den allgemeinen Trend der Zeit beachtet und die immer geringer werdende Resistenz der meisten deutschen Ordinariate gegen publizistisch hochgespielte Bewegungen bedenkt, besteht wenig Aussicht, daß es gelingen wird, die einmal eingeleitete Entwicklung anzuhalten oder gar rückgängig zu machen.

c) Gründe

Als Gründe für die Inanspruchnahme der Vollmacht durch die Ortsobherhirten werden angegeben: *Raummangel* im Gotteshaus (immer oder bei besonderen Gelegenheiten, z. B. am Weißen Sonntag), *pastorale Erwägungen*, wonach der „geänderte Lebensrhythmus“ der Gegenwart dazu führe, „daß viele Gläubige aus verschiedenen Gründen am Wochenende für eine würdige Mitfeier der Eucharistie besser disponiert seien als am Sonntag“⁸⁶, *Erleichterung* für die Seelsorger, die am Sonntag drei hl. Messen feiern müssen, Rücksicht auf Personen, die den ganzen Sonntag für einen *Ausflug* benutzen wollen⁸⁷, *Ermöglichung* der Abhaltung des Gottesdienstes an einem Ort überhaupt oder zu günstigerer Zeit, Ermöglichung eines dritten oder vierten Gottesdienstes in einer Diasporapfarrei mit mehreren *Außenstationen*, *Erleichterung* der Erfüllung der Gottesdienstpflicht für die Gläubigen. Einige dieser Gründe finden sich bereits in dem Antrag des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz auf Erteilung der hier in Frage stehenden Vollmachten. Er gab in seinem Gesuch zwei Gründe an, erstens den Mangel an Priestern, vor allem in der Diaspora, und zweitens die häufige Abwanderung der Bevölkerung am Wochenende. Die Konzilskongregation gewährte die Vollmacht unter Hinweis auf diese Gründe (*attentis expositis*). Allgemeiner gehalten ist die Begründung der Antizipation der Gebotserfüllung in der *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* Ziff. 28. Sie bezeichnet als Zweck der Erlaubnis, die Feier des Sonntages unter den heutigen Umständen zu erleichtern (*ut in hodiernis rerum adiunctis christifideles facilius diem resurrectionis Domini celebrare valeant*). Streng genommen wird freilich von den Antizipierenden der Tag der Auferstehung gerade nicht gefeiert.

d) Erfahrungen

Die Erfahrungsberichte der Seelsorger über die Neuerung sind uneinheitlich.

⁸⁵ DT Nr. 90 vom 28./29. Juli 1967, 2.

⁸⁶ DT Nr. 90 vom 28./29. Juli 1967, 2.

⁸⁷ Lebendige Seelsorge 17 (1966) 112.

Die einen sind der Ansicht, daß die Zahl der Besucher der Gottesdienste am Sonntag selbst nicht zurückgegangen sei. Der Gottesdienst am Vorabend schade dem Sonntag nicht, weil er eine günstigere Einstimmung in den Sonntag ermögliche als die Sonntagsabendmessen. Manche Seelsorger fürchten, daß durch die punktuelle Anwendung der Vollmacht viele Gläubige ihrer Pfarrkirche entwöhnt werden und die Pfarrei langsam ausgelaugt wird. Daher drängen auch sie danach, die Erlaubnis für ihre Kirche zu erhalten. Es bestätigt sich die alte Erfahrung, daß die an einem Ort erteilte Ausnahmeregelung bald auch an vielen anderen Stellen begehrt wird, daß die Gründe für die Beantragung einer solchen allmählich immer schwächer werden und daß die Genehmigung immer häufiger gewährt wird.

Andere Seelsorger haben nach wie vor erhebliche Reserven gegen die neue Übung. Im Vordergrund ihrer Bedenken steht die Befürchtung, im Bewußtsein der Gläubigen könne der Sonntag langsam, aber sicher seinen herausgehobenen und heiligen Charakter verlieren. Die Berechtigung dieser Sorge ist sowohl von der Konzilskongregation als auch von der Ritenkongregation anerkannt worden. Die *Konzilskongregation* verpflichtete in ihrem Reskript vom 19. Oktober 1965 die Ortsüberhirten, die von dem Indult Gebrauch machen, dafür Sorge zu tragen, daß in den Gläubigen das Bewußtsein vom Sonntag als dem Gott geweihten Tag lebendig bleibt (*cauto insuper ut in animis fidelium fixum remaneat diem Deo dicatum Dominicam esse*). Die *Instruktion „Eucharisticum mysterium“* fordert in Ziff. 28 die Seelsorger auf, die Gläubigen eifrig über die Bedeutung der Erlaubnis, die Pflicht zur Teilnahme an der Sonntagsmesse am vorausgehenden Samstagabend erfüllen zu dürfen, zu belehren und dafür Sorge zu tragen, „daß nicht der Sinn (für den Charakter) des Sonntags dadurch irgendwie verdunkelt werde“ (*ne sensus diei dominicae exinde aliquomodo obscuratur*). In ähnlicher Weise haben sich manche Oberhirten geäußert. Die *Bischöfe von Uruguay* sprachen mit der Erlaubnis zur Vorverlegung der Erfüllung der Sonntagspflicht die Mahnung aus, die Bedeutung des Sonntags nicht zu vermindern⁸⁸.

Mit diesen Ermahnungen ist zwar der heilsgeschichtliche und theologische, namentlich christologisch-soteriologische Sinn des Sonntags als des Tages des Herrn, des Gedächtnistages seiner Auferstehung und des Tages der Feier des Paschamysteriums auch nicht annähernd ausgeschöpft. Aber immerhin ist erkannt, daß Unersetzbares auf dem Spiele steht. Dazu ist zu bedenken: Mit der neuen Regelung ist den Gläubigen die Möglichkeit gegeben, den Sonntag ohne Gottesdienst zu verbringen und ihm damit zum wesentlichen Teil den heiligen Charakter zu nehmen. Die Neuerung wird zu einem Zeitpunkt eingeführt, in dem es um die den Sonntag gefährdende gleitende Arbeitswoche⁸⁹ still geworden ist und in dem Bischöfe und Generalvikariate Verlautbarungen erlassen, die sich gegen die Zunahme der Sonntagsarbeit vornehmlich auf dem Lande richten⁹⁰, wo ganz allgemein über die Gefährdung des Sonntags geklagt wird⁹¹. Es sollte weiter nicht vergessen werden, daß sich der Schutz, den die staatliche Gesetzgebung⁹² den Sonn- und Feiertagen gibt, an die kirchliche Gesetzgebung an-

⁸⁸ DT Nr. 72 vom 16./17. Juni 1967, 7.

⁸⁹ HerKorr 6 (1951/52) 249 f.; Erklärung der deutschen Bischöfe zur gleitenden Arbeitswoche: Amtsblatt München und Freising 1956, 185 f.; W. Steinjan, Die gleitende Arbeitswoche: Zeitschrift für evangelische Ethik 1 (1957) 234–238; H. Stordck, Der Sonntag im Sog der industriellen Entwicklung: Die Mitarbeit 6 (1958) 177–184, 292–296; W. Steinjan, Industriekalender oder Sonntagsrhythmus: Die Mitarbeit 8 (1959) 492–502.

⁹⁰ PfABl. 1964 Z. 92 (Erzbischof Julius Kardinal Döpfner, Mai 1964); PfABl. 1966 Z. 69 (Generalvikariat Würzburg, 15. Mai 1966).

⁹¹ Z. B. auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil: HerKorr 17 (1962/63) 195; der Heilige Vater: HerKorr 18 (1963/64) 464.

⁹² §§ 105 a-i Gewerbeordnung; §§ 188 Abs. 1, 216, 222 Abs. 2, Abs. 3, 761 Abs. 1 ZPO; § 43 Abs. 2 StPO; § 366 Z. 1 StGB; § 193 BGB; § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; VO über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (RGBl. I S. 176); VO über die Arbeits-

schließt. Bleibt diese nicht in voller Klarheit und Schärfe bestehen, kann es geschehen, daß der Staat sich zu Überlegungen veranlaßt sieht, die auf die Revision seiner Gesetzgebung zielen. Noch gilt der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 140 rezipierte Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Wie sehr auch sozialpolitische und allgemein ethische Gesichtspunkte hinter dieser Regelung stehen⁹³, so konnte der Gesetzgeber doch die religiös-kirchliche Bedeutung des Sonntags nicht übersehen. Für den staatlichen Schutz des Sonntags (und in gesteigertem Maße kirchlicher Feiertage) sind auch kirchenpolitische Erwägungen maßgebend⁹⁴. Auch bleibt die heutzutage vielberufene ökumenische Komponente kirchlicher Aktivität bei der hier in Frage stehenden Neuerung unberücksichtigt⁹⁵. Schließlich spricht die christliche Tradition nicht für sie⁹⁶. Die Kirche rührt hier, wenn nicht an das göttliche, so doch an das apostolische Recht. Die Kirche besitzt nicht das Recht, die wöchentliche Feier des Paschamysteriums für die gesamte Kirche und für die Dauer vom Sonntag auf einen anderen Tag zu verlegen⁹⁷. Aus all diesen Gründen ist der Ansicht *Adolf Knaubers* beizupflichten, der von der Neuerung eine Aushöhlung des Sonntags befürchtet⁹⁸.

zeit in Krankenpflegestellen vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66) §§ 1, 3; Art. 72 des Wechsel-Gesetzes vom 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 399); Art. 55 des Scheck-Gesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597); VO über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199); Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) § 35 Z. 15; VO über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521) § 6; Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (RGBl. I S. 320); Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) §§ 17, 19; Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) §§ 19, 20; Gesetz über die Heimarbeit i. d. F. vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2152) § 11; Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 479); Vgl. *J. Linneborn*, Die katholischen Feiertage in Preußen: ThGl 23 (1931) 142 ff.; *E. Melichar*, Die rechtliche Stellung des Sonntags im öffentlichen und politischen Leben, in: *Der Tag des Herrn* 111–127; *H. Feller*, Das kirchliche und staatliche Recht der Sonn- und Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland, seine Grundlagen, seine Geschichte und seine Gegenwartsproblematik, Jur. Diss. Masch. (Marburg 1952).

⁹³ *F. Giese*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Kommentar, 7. Auflage (Berlin 1926) 369; *J. Löhr*, Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? (Paderborn 1927) 14; *H. Rieder*, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht (Berlin 1928) 155; *G. Kaisenberg*, Artikel 139: Feiertagsschutz, in: *H.-C. Nipperdey* (Hg.), Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung II (Berlin 1930) 430; *Koeniger, Giese*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts 285 f.

⁹⁴ *G. Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. (Berlin 1933) 654 f.; *F. T. Hollös*, Staatskirchenrecht (Erlangen 1948) 43; *E. Breit*, Die Neugestaltung des Feiertagsrechtes im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches. Jur. Diss. Saarbrücken Masch. (Saarbrücken 1955) 33–37, 54 f., 61, 103 f.

⁹⁵ *J. K. Irmischer*, Staats- und Kirchenverordnungen über die christliche Sonntagsfeier, 2 Abteilungen (Erlangen 1839–1840); *J. Oschwald*, Die christliche Sonntagsfeier (Leipzig 1850); *F. Liebetrut*, Die Sonntagsfeier, das Wochenfest des Volkes Gottes im Neuen Bunde (Hamburg 1851); *E. W. Hengstenberg*, Über den Tag des Herrn (Berlin 1852); *O. Zöckler*, Art. Sonntagsfeier: RE³ XVIII, 521–529; *J. Linneborn*, Die Feiertage der evangelischen Landeskirchen: ThGl 23 (1931) 315 ff.; *W. Thomas*, Erneuerung des Sonntags als Auferstehungstag: Monatsschrift für Pastoraltheologie 48 (1959) 259–269; *K. Scholder*, Was heißt: Du sollst den Feiertag heiligen?: Evangelische Theologie 21 (1961) 284–289; *Nagel*, Geschichte des christlichen Gottesdienstes 194; *Rordorf*, Der Sonntag 296–301; *E. Hertzsch*, Art. Sonntag: RGG³ VI, 140–142; *H. W. Surkau*, Art. Sonntagsruhe: RGG³ VI, 142–144.

⁹⁶ *J. A. Jungmann*, Die Heiligung des Sonntags im Frühchristentum und im Mittelalter, in: *Der Tag des Herrn* 59–75; ders.: Die sonntägliche Meßfeier 84–86; *J. Kosnetter*, Der Tag des Herrn im Neuen Testament, in: *Der Tag des Herrn* 33–57.

⁹⁷ *Knauber*, Sonntagsmesse 11, 15, 17, 21.

⁹⁸ *Knauber*, Sonntagsmesse 3, 4, 20, 38, 43, 44, 46, 47, 49, 50. Als Diskussionsbeiträge von Gläubigen seien erwähnt: Rheinischer Merkur Nr. 34 v. 25. August 1967, 17; Nr. 39 v. 29. September 1967, 27; Neue Bildpost Nr. 44 v. 29. Oktober 1967, 7.